

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Oktober 2016)

## Freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – JFDG – ist am 01.06.2008 in Kraft getreten. Damit verbunden ist auch eine Änderung in der Zuständigkeit. Der § 136 Abs. 3 SGB VII wird um eine Nummer 6 ergänzt. Danach ist der Träger des Freiwilligendienstes der Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies bedeutet, dass für Personen, die ein FSJ oder ein FÖJ absolvieren die Berufsgenossenschaft zuständig ist, bei der der Träger des Freiwilligendienstes Mitglied ist.

Bisher richtete sich die Zuständigkeit nach der Einsatzstelle. Dies ist ab dem 01.06.2008 nur noch dann der Fall, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Träger und der Einsatzstelle getroffen wurde. Diese Möglichkeit ist im § 11 Abs. 2 JFDG geregelt. Diese Vereinbarung beinhaltet, dass die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt oder dem Träger erstattet. Ob eine solche Vereinbarung getroffen wurde, muss im Einzelfall geprüft werden.

Wurde zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und dem Freiwilligen eine derartige Vereinbarung getroffen, richtet sich die Zuständigkeit auch weiterhin nach der Einsatzstelle. Liegt keine Vereinbarung vor, geht die Zuständigkeit nach dem Träger des Freiwilligendienstes.

Eine gesonderte Meldung dieser Personen bei der Unfallkasse Hessen ist nicht notwendig.